

Titel:

Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Normenketten:

AufenthG § 60 Abs. 5, Abs. 7

AsylG § 3, § 4

Leitsatz:

Eine konkret drohende Beschneidung ist geeignet Flüchtlingsschutz zu begründen und ist als Verfolgungshandlung einzustufen, denn diese Handlung knüpft an die Geschlechtszugehörigkeit an, da sie allein an Frauen und Mädchen vorgenommen wird und werden kann. (Rn. 20) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Genitalverstümmelung, Flüchtlingseigenschaft, Asylverfahren, Äthiopien, Beschneidung

Fundstelle:

BeckRS 2020, 25665

Tenor

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. August 2018 wird in Ziffern 1, 3 bis 6 aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG hinsichtlich Äthiopien bei der Klägerin vorliegen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

1

Die Klägerin ist äthiopische Staatsangehörige, oromischer Volkszugehörigkeit, und wurde in Deutschland geboren.

2

Die persönliche Anhörung der Eltern beim Bundesamt erfolgte am 26. Juli 2018. Hierbei wurde unter anderem vorgetragen, dass der Klägerin im Falle einer Rückkehr eine Genitalbeschneidung drohe. Die Eltern seien beide gegen eine Beschneidung eingestellt, es werde aber aufgrund der dortigen Kultur durch die Verwandten Druck ausgeübt.

3

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10. August 2018 wurde der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt (Ziffer 1), der Antrag auf Asylanerkennung abgelehnt (Ziffer 2), der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt (Ziffer 3), und in der Ziffer 4 festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Die Klägerin wurde in der Ziffer 5 des Bescheides aufgefordert, Deutschland zu verlassen, andernfalls wurde die Abschiebung nach Äthiopien angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

4

Die Klägerin erhoben mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten am 27. August 2018 Klage und beantragte,

I. Der Bescheid der Beklagten vom 10. August 2018 wird aufgehoben.

II. Die Beklagte wird verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen hilfsweise der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG hilfsweise den subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen hilfsweise festzustellen, dass die nationalen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

5

Gleichzeitig beantragt die Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Prozessbevollmächtigten.

6

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

7

Mit Beschluss vom 20. April 2020 wurde der Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen.

8

Mit Schriftsatz vom 14. Mai 2020 erklärte der Prozessbevollmächtigte den Verzicht auf mündliche Verhandlung.

9

Im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Behördenakten.

Entscheidungsgründe

10

Die zulässige Klage, über die mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden konnte, § 101 Abs. 2 VwGO, ist begründet.

11

Der Bescheid des Bundesamts vom 10. August 2018 ist, soweit der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wurde, rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten.

12

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Asylanerkennung (vgl. Ziff. 2.), aber einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG (vgl. Ziff. 1.), § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Die übrigen Anordnungen in dem streitgegenständlichen Bescheid vom 2. Februar 2017 (vgl. Ziff. 3 - 6) sind in der Folge rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten.

13

1. Die Klägerin hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

14

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, sofern nicht die in dieser Bestimmung angeführten - hier nicht einschlägigen - besonderen Voraussetzungen nach § 60 Abs. 8 AufenthG erfüllt sind. Gemäß § 3 Absatz 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 (BGBl. BGBl. Jahr 1951 Seite 1953 II S. BGBl. Jahr 1953 II Seite 559, BGBl. Jahr 1953 II 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründe) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

15

Als Verfolgung gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Diese Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (ABl. L 337 S. 9 - RL 2011/95/EU) umsetzende Legaldefinition der Verfolgungshandlung erfährt in § 3a Abs. 2 AsylG im Einklang mit Art. 9 Abs. 2 RL 2011/95/EU eine Ausgestaltung durch einen nicht abschließenden

Katalog von Regelbeispielen. Die Annahme einer Verfolgungshandlung setzt einen gezielten Eingriff in ein nach Art. 9 Abs. 1 RL 2011/95/EU geschütztes Rechtsgut voraus (vgl. BVerwG, U.v. 19.4.2018 - 1 C 29.17 - juris Rn. 11). Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann, sind unter anderem gemäß § 3c Nr. 2 AsylG der Staat und Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen. Zwischen den genannten Verfolgungsgründen und den genannten Verfolgungshandlungen muss eine Verknüpfung bestehen wobei es unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden, § 3b Abs. 2 AsylG.

16

Die Furcht vor Verfolgung ist nach § 3 Abs. 1 AsylG dann begründet, wenn dem Ausländer die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, das heißt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Für die Verfolgungsprognose gilt ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab, auch wenn der Antragsteller Vorverfolgung erlitten hat. Dieser im Tatbestandsmerkmal „aus der begründeten Furcht vor Verfolgung“ des Art. 2 Buchst. d RL 2011/95/EU enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der bei der Prüfung des Art. EMRK Artikel 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr („real risk“) abstellt; das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, U.v. 19.4.2018 - 1 C 29.17 - juris Rn. 14). Vorverfolgte bzw. geschädigte Asylantragsteller werden durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU privilegiert. Wer bereits Verfolgung bzw. einen ernsthaften Schaden erlitten hat, für den besteht die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden (vgl. BVerwG, U.v. 19.4.2018 - 1 C 29.17 - juris Rn. 15; EuGH, U.v. 2.3.2010 - C-175/08 - juris Rn. 94). Diese Vermutung kann widerlegt werden, wenn stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgungshandlungen entkräften (vgl. BVerwG, U.v. 27.4.2010 - 10 C 5.09 - juris Rn. 23).

17

Der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erfordert die Prüfung, ob bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Asylsuchenden Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann, weil nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, U.v. 19.4.2018 - 1 C 29.17 - juris Rn. 14; B.v. 7.2.2008 - 10 C 33.07 - juris Rn. 37).

18

Nach diesen Maßstäben ist der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

19

Die Angaben der Eltern der Klägerin in der Anhörung beim Bundesamt sind geeignet, hinsichtlich der Klägerin die Furcht vor Verfolgung nach § 3 Abs. 1 AsylG zu begründen. Der Klägerin droht nach Überzeugung des Gerichts im Falle der Rückkehr nach Äthiopien wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, nämlich der Gruppe der Frauen in Form der geschlechtsspezifischen Verfolgung, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Zwangsbeschneidung.

20

Eine konkret drohende Beschneidung ist geeignet, Flüchtlingsschutz zu begründen (VG Ansbach, U.v. 06.02.2019 - AN 3 K 17.34974 - juris; U.v. 22.08.2019 - AN 9 K 16.31675 - juris) und ist als Verfolgungshandlung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG einzustufen, denn diese Handlung knüpft an die Geschlechtszugehörigkeit an, da sie allein an Frauen und Mädchen vorgenommen wird und werden kann (VG Würzburg, U.v. 5.12.2014 - W 3 K 14.30001 - juris).

21

Ob die Beschneidung eines Mädchens tatsächlich verhindert werden kann, lässt sich für Mädchen in Äthiopien nicht generell und allgemeingültig beantworten, sondern richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere auch danach, ob sich die Eltern des betroffenen Kindes dem gesellschaftlichen

Druck widersetzen und eine Beschneidung tatsächlich verhindern (vgl. BayVGh, B.v. 22.07.2019 - 8 ZB 19.31614; B.v. 22.2.2017 - 9 ZB 17.30027 - juris Rn. 6; B.v. 21.11.2018 - 8 ZB 18.32980 - juris; B.v. 27.3.2019 - 8 ZB 19.30972). Zudem wird die tatsächliche Durchführung einer Beschneidung im Einzelfall davon abhängen, welchem Druck die jeweiligen Eltern etwa auch aus dem eigenen familiären Umfeld ausgesetzt sind oder sich diesem entziehen können (vgl. BayVGh, B.v. 30.6.2004 - 25 B 01.30985 - juris Rn. 25) und inwieweit ein Beschneider in Äthiopien bereit ist, trotz der Strafbarkeit der Beschneidung eine solche durchzuführen.

22

Denn die weibliche Genitalverstümmelung ist in Äthiopien illegal, aber die äthiopische Regierung zieht dieses Verbot nicht konsequent durch. Seit der Reformierung des Strafgesetzbuches 2005 ist die weibliche Genitalverstümmelung gemäß Art. 565 mit Geldstrafe ab 500 Birr oder mit mindestens dreimonatiger, in besonders schweren Fällen mit bis zu 10 Jahren Gefängnisstrafe bedroht. Trotz sinkender Zahlen bleibt diese nach wie vor mit großen regionalen Unterschieden weit verbreitet, sodass die Zahlen zwischen 56% und über 70% landesweit schwanken, wobei in städtischen Gebieten die weibliche Genitalverstümmelung weniger verbreitet ist. Am häufigsten ist sie in ländlichen Gebieten der an Dschibuti und Somalia grenzenden Regionen Somali und Afar sowie in der gesamten Region Oromia anzutreffen (Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Äthiopien des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich vom 08.01.2019, S. 30 ff.; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in Äthiopien vom 17.10.2018).

23

Unter Zugrundelegung dieser Voraussetzungen droht der Klägerin im Falle einer Rückkehr nach Äthiopien die Genitalverstümmelung als Verfolgungshandlung.

24

Die Familie der Klägerin stammt aus einem ländlich geprägten Gebiet, sie ist islamischer Religionszugehörigkeit und gehört zur Ethnie der Oromos, bei denen die Genitalverstümmelung - wie oben dargelegt - besonders weit verbreitet ist.

25

Damit ist glaubhaft dargelegt, dass die Klägerin sich bei einer Rückkehr zu ihrer Großfamilie einer Genitalverstümmelung nicht entziehen wird können, obwohl ihre Eltern die Genitalverstümmelung selbst ablehnen. Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass die Eltern der Klägerin in der patriarchalisch dominierten und von Traditionen stark geprägten Gesellschaft des Dorfes und ihrer Großfamilie gegenüber den - insbesondere älteren und männlichen - Leitfiguren keine greifbare Möglichkeit hätten, die Genitalverstümmelung der Klägerin zu verhindern.

26

Die staatlichen äthiopischen Stellen sind nicht effektiv in der Lage, der Klägerin von nichtstaatlichen Akteuren - hier vor den Mitgliedern der Familie - Schutz vor Verfolgung zu bieten. Gerade im ländlich geprägten Raum existiert kein flächendeckender Schutz durch Organisationen oder die äthiopische Regierung vor Genitalverstümmelung.

27

Eine inländische Fluchtalternative, beispielsweise in der Hauptstadt Addis Abeba, ist für die Klägerin nicht gegeben. Die Gründung einer neuen wirtschaftlichen und sozialen Existenz in anderen Landesteilen Äthiopiens ist bereits angesichts des niedrigen Existenzniveaus, der Schwierigkeit, Land zu erwerben sowie aufgrund ethnischer und sprachlicher Abgrenzungen schwierig.

28

Hinzu kommt, dass die Verhältnisse in Äthiopien derzeit durch die Corona-Pandemie im Zusammenspiel mit der im Land herrschenden Heuschreckenplage geprägt sind.

29

Aus den zum Verfahrensgegenstand gemachten Unterlagen ergibt sich Folgendes:

30

Experten befürchten durch das Corona-Virus für den gesamten afrikanischen Kontinent eine Katastrophe. Sie nehmen eine extrem hohe Dunkelziffer an Infizierungen an und warnen insbesondere davor, dass sich

überfüllte afrikanische Großstädte zu einem gefährlichen Herd für das Corona-Virus entwickeln könnten. Aufgrund der oftmals schlecht ausgestatteten Gesundheitssysteme - so soll es z.B. in Äthiopien für 105 Mio. Menschen 435 Beatmungsgeräte geben (Berliner Zeitung.de Politik-Gesellschaft vom 9.4.2020) - wird in Afrika durch die Pandemie eine ausmaßlose Katastrophe für möglich gehalten.

31

Nach einem Bericht der Stiftung Kinderdorf Pestalozzi vom 14.4.2020 hat Äthiopien für vorerst 5 Monate den Ausnahmezustand angeordnet. Damit sind alle Schulen, Universitäten und Kirchen geschlossen, Beamte sollen von zu Hause aus arbeiten. Mehr als 4.000 Gefangene wurden begnadigt, die äthiopische Fluglinie Äthiopien Airlines stellte die Flüge zu 82 Zielen ein. In der Region Tigray wurde der Ausnahmezustand aufgerufen und alle Bewegungen von den ländlichen Gebieten in die Städte untersagt.

32

Diese Angaben werden so auch in den „Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes“, Stand: 15.4.2020, wiedergegeben. Danach müssen nach Äthiopien Einreisende sich auf eigene Kosten in eine 14-tägige Quarantäne in einem von der äthiopischen Regierung bestimmten Hotel begeben. Der Empfang von Besuchern dort ist nicht erlaubt. Die bisher landesweit geltenden Restriktionen umfassen das Verbot größerer Veranstaltungen, die Schließung aller Schulen, Restaurants und Clubs. Öffentliche Ämter sind seit 24.3.2020 bis auf einen Notbetrieb geschlossen. In allen Bundesstaaten wurde der öffentliche Personenverkehr verboten; Reisen aus Addis Abeba über Land sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln derzeit nicht möglich.

33

In vielen Städten herrschen weitreichende Ausgangssperren. In Gondar z.B. ist sowohl öffentlicher als auch privater Personennahverkehr verboten. Alle nicht lebensnotwendigen Geschäfte sind geschlossen.

34

Die für den 29.8.2020 geplanten Parlamentswahlen sind auf unbestimmte Zeit verschoben.

35

Neben der Corona-Pandemie und dem damit für die Bevölkerung Äthiopiens einhergehenden Bedrohungen auch in wirtschaftlicher Hinsicht droht den Staaten des östlichen Afrika eine Hungersnot, seit gewaltige Heuschreckenschwärme eingefallen sind. Der Kampf gegen Corona verschlimmert die Lage noch. Infolge der bereits dargestellten Reisebeschränkungen ist es den Trupps, die versuchen, die Kurzfühlerschrecken mit Pestiziden zu bekämpfen, nahezu unmöglich, an ihre Einsatzorte zu kommen. Das ermöglicht den Insekten, sich ungehemmt zu vermehren. Die nun bevorstehende zweite Heuschreckengeneration könnte 500 mal so gewaltig wie die erste sein, wenn sie nicht bekämpft wird. Die gefräßigen Tiere sind mobil, ihre Jäger sind es nicht, so ... in der ... Zeitung „Nur die Heuschrecken sind noch mobil“ v. 7.4.2020. Im Dezember hatte die Invasion der Heuschrecken begonnen. Sie fraßen kahl, was auf ihrem Weg lag und zerstörten die Ernte. Es handelt sich aktuell um die schlimmste Plage seit 25 Jahren. Weil viele Länder ihre Grenzen geschlossen haben, gehen in Ostafrika die für die Bekämpfung der Heuschreckenplage erforderlichen Pestizide aus.

36

Die nach Auffassung des Gerichts derzeit zu berücksichtigenden prekären Lebensbedingungen sind z.Zt. im Hinblick auf die der herrschenden Pandemie immanenten Beschränkungen und die daraus folgenden Probleme der Erlangung eines Zugangs zu Arbeit und adäquater Unterkunft, zu Wasser, Nahrung, Gesundheitsversorgung und zur Erlangung der für die Befriedigung elementarer Bedürfnisse nötigen finanziellen Mittel sowie der durch die Heuschreckenplage zusätzlich zur Pandemie verursachten schwierigen wirtschaftliche Situation nach Auffassung des Gerichts gegeben.

37

Die Möglichkeit eines internen Schutzes nach § 3e Abs. 1 AsylG ist somit nicht erkennbar.

38

2. Der Antrag auf Asylanerkennung wurde zu Recht abgelehnt, da der im Vergleich zu § 3 Abs. 1 AsylG engere Schutzbereich des Art. 16a GG schon nicht eröffnet ist.

39

3. Im Hinblick auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft waren auch die Regelungen in Ziff. 3 bis 6 des streitgegenständlichen Bundesamtsbescheids aufzuheben, für die in Ziff. 5 enthaltene Abschiebungsandrohung bedeutet dies insbesondere die Aufhebung, soweit darin gerade die Abschiebung nach Äthiopien angedroht ist (vgl. §§ 59 Abs. 3, 75 Nr. 12 AufenthG, 34 Abs. 1 Satz 3 AsylG).

40

Nach alledem war die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 1 und 3 bis 6 des angefochtenen Bescheides zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen.

41

4. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO, da die Asyablehnung als geringes Unterliegen anzusehen ist (siehe hierzu Bergmann in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht Stand 2020, § 83b Rn. 9).

42

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.